

HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN

Referat von H.U. Schudel, Advokat

Delegiertenversammlung der Freiwilligen Schulsynode
Basel-Stadt vom 24. November 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Wenn etwas passiert	S.	3
II.	Haftung von Lehrpersonen	S.	3
	1. Zivilrechtliche Haftung	S.	4
	a) Allgemeines	S.	4
	b) Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 OR	S.	5
	c) Regress des Kantons auf fehlbare Lehrpersonen	S.	7
	d) Fazit	S.	7
	2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	S.	8
	3. Dienstrechtliche Verantwortlichkeit	S.	9
	a) Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses	S.	9
	b) Vorsorgliche Massnahmen	S.	9
	c) Fazit	S.	11
	4. Zusammenfassung Verantwortlichkeit	S.	11
III.	Fallbesprechung	S.	11
	1. Obhutspflichten	S.	12
	2. Forderungen gegenüber Lehrpersonen	S.	16
	3. Pflichten der Schulleitungen	S.	16
IV.	Rechtsprechung	S.	18
V.	Fazit	S.	18

I. Wenn etwas passiert

Ein Primarlehrer hat im Mai 1992 mit seiner sechsten Klasse ein Klassenlager durchgeführt. Am ersten Lagertag fuhr er mit seinen zwanzig Schülern und einer erwachsenen Begleitperson auf den Hohen Kasten, um dort eine Wanderung zu machen. Die Gruppe wurde angeführt von zwei bergferfahrenen Schülern, die Begleitperson ging etwa in der Mitte der Gruppe, und der Lehrer bildete den Schluss. Nach der Mittagspause mussten sie drei Schneefelder überqueren. Zuerst ein kleineres und dann ein grösseres Schneefeld, bevor noch einmal ein kleineres Schneefeld kam. Auf dem dritten Schneefeld rutschte der Schüler V, der etwa an siebenter Stelle ging, aus, überschlug sich und stürzte weiter unten in eine Felswand, wobei er sich tödliche Verletzungen zuzog. Der Primarlehrer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Dieser Fall ist zum Glück nicht alltäglich, doch sind Un- oder Zwischenfälle schnell passiert und die Lehrperson wird dafür verantwortlich gemacht. Denn für die Zeit des Unterrichts und teilweise darüber hinaus hat die Schule die Obhut für die Schülerinnen und Schüler zu übernehmen, die sie besuchen (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2003, S. 37; BGE 125 IV 68). **Die Schule respektive die einzelne Lehrperson nimmt gegenüber dem Kind Garantenstellung ein. Das heisst, sie hat dafür besorgt zu sein, dass den Schülerinnen und Schülern nichts zustösst.**

Wenn sich doch ein Zwischenfall ereignet, wird die Lehrperson neben den moralischen Vorwürfen mit **dienstrechtlichen, zivilrechtlichen** und nicht zuletzt mit **strafrechtlichen Konsequenzen** konfrontiert.

II. Haftung von Lehrpersonen

Lehrpersonen an öffentlichen Schulen sind heute in der Regel im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt, d.h. ihr Arbeitsverhältnis wird meist durch das kantonale Recht geregelt. Als Staatsangestellte gelten für Lehrpersonen nicht nur die Anstellungsbedingungen des Kantons, sondern auch die kantonalen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit.

Daneben gelten jedoch auch für die Lehrpersonen die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, nach denen sich alle Bürgerinnen und Bürger zu richten haben, so dass Lehrpersonen sowohl

zivilrechtlich als auch strafrechtlich belangt werden können. Vor allem von Interesse sind hier das Obligationenrecht sowie das Strafgesetzbuch.

Es ergeben sich somit drei Möglichkeiten, nach denen eine Lehrperson zur Verantwortung gezogen werden kann:

- zivilrechtlich,
- strafrechtlich,
- dienstrechtlich.

1. Zivilrechtliche Haftung

a) Allgemeines

Bei der zivilrechtlichen Haftung geht es um die Bezahlung von Schadenersatz, allenfalls um Genugtuung, es wird jedoch keine Strafe auferlegt. Das Verfahren findet vor dem Zivilgericht statt, die eine Partei ist die Klagpartei, die andere die Beklagtenpartei.

Nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) haftet der Kanton Basel-Stadt im Rahmen der **Staatshaftung** für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt hat nach den zivilrechtlichen Bestimmungen. Gegenüber Staatsangestellten direkt können geschädigte Dritte keinen Anspruch geltend machen.

§ 3 Haftungsgesetz:

¹ Der Staat haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt.

² Gegenüber dem fehlbaren Personal steht der geschädigten Person kein Anspruch zu.

Im Zivilrecht wird der Schaden, der einer Person durch eine Vertragsverletzung oder durch eine unerlaubte Handlung zugefügt wird, in Geld ausgedrückt. Wenn also zum Beispiel eine Schülerin oder ein Schüler auf einer Schulreise den Arm bricht, dann ist der Schaden im zivilrechtlichen Sinn nicht der gebrochene Arm, sondern die Kosten bilden den Schaden, die der gebrochene Arm verursacht.

Die Höhe des Schadens wird nach der sogenannten **Differenztheorie** so ermittelt, dass der tatsächliche Vermögensstand mit dem hypothetischen Vermögensstand ohne das schädigende

Ereignis verglichen wird. Die Differenz bildet den Schaden, der vom Schädiger ersetzt werden muss.

Damit aber Schadenersatz aus unerlaubter Handlung geschuldet ist, müssen mehrere Haftungsvoraussetzungen gegeben sein.

b) Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 Obligationenrecht

Art. 41 Obligationenrecht:

¹ Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

²

Bei einer unerlaubten Handlung müssen nach Art. 41 Abs. 1 OR folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit eine Person haftbar gemacht werden kann:

- Ein Schaden im Sinne eines **Vermögensschadens** muss vorliegen.
Bei der Schülerin oder dem Schüler mit dem gebrochenen Arm bilden die Behandlungs- und Heilungskosten (Therapie) den Vermögensschaden. Denkbar ist auch, dass die Schülerin oder der Schüler Verpflichtungen, die er oder sie eingegangen ist, nicht wahrnehmen kann und daraus Kosten entstehen. Diese Kosten wären auch zum ersatzfähigen Vermögensschaden zu rechnen.
- Ein **Verschulden** des Schädigers muss gegeben sein, sei es, dass der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.
Vorsatz liegt vor, wenn der Schädiger den Willen hatte, der oder dem Geschädigten den Schaden zuzufügen. Fahrlässigkeit wird angenommen, wenn der Schädiger die notwendige Sorgfalt nicht angewendet hat.
- Die Zufügung des Schadens muss **widerrechtlich** sein.
Damit Widerrechtlichkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, muss ein absolutes Recht – darunter fallen u.a. die physische und die psychische Integrität sowie auch die Eigentumsrechte – verletzt sein, oder es muss durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm eine reine Vermögensschädigung bewirkt worden sein (eine einschlägige Schutznorm, die das Vermögen schützt, ist bspw. die strafrechtliche Bestimmung wegen Betrug).
- **Kausalität** liegt vor, wenn das Verhalten des Schädigers zum Schaden geführt hat.
Kausal ist das Verhalten des Schädigers, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfällt (= natürliche Kausalität, *conditio sine qua non*). Das Verhalten

des Schädigers muss jedoch nicht nur ursächlich für den Schaden sein, sondern das Verhalten des Schädigers muss auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet gewesen sein, um den Schaden herbeizuführen (= adäquate Kausalität).

Wenn also bspw. ein Spitalauto, das die Schülerin oder den Schüler mit dem gebrochenen Arm ins Spital bringen soll, auf dem Weg mit einem anderen Fahrzeug kollidiert und sich dabei die Schülerin oder der Schüler auch noch ein Bein bricht, so kann der Schädiger, der den Armbruch der Schülerin oder des Schülers verursacht hat, nicht auch noch für den Beinbruch verantwortlich gemacht werden. Wenn man das Verhalten des Schädigers wegdenkt, dann hätte die Schülerin oder der Schüler weder den Arm noch das Bein gebrochen. Die natürliche Kausalität zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Beinbruch ist demnach gegeben. Dem Schädiger, der den Armbruch der Schülerin oder des Schülers zu verantworten hat, kann jedoch die Kollision des Spitalautos nicht angelastet werden, da er damit nach dem allgemeinen Lebenslauf nicht rechnen musste. Die adäquate Kausalität bezüglich des Beinbruchs, den die Schülerin oder der Schüler bei der Kollision des Spitalautos erlitten hat, ist zu verneinen.

Wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die geschädigte Person von ihrem Schädiger respektive vom Kanton als Arbeitgeber aus unerlaubter Handlung Schadenersatz verlangen, der sich aus der Differenz des tatsächlichen Vermögensstandes zum Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis berechnet.

Mit dem **Schadenersatz** werden der geschädigten Person diejenigen Kosten vergütet, die als Folge der Schädigung aufgetreten sind. Demgegenüber wird mit der **Genugtuung** kein materieller Schaden ausgeglichen, sondern ein immaterieller. Der Sinn und Zweck der Genugtuung besteht im Versuch, erlittene körperliche Schmerzen oder seelische Leiden mit der Bezahlung einer bestimmten Genugtuungssumme etwas auszugleichen. Damit der Schädiger respektive der Kanton Basel-Stadt zur Bezahlung einer Genugtuungssumme verpflichtet wird, muss die Beeinträchtigung eine gewisse Intensität erreicht haben. Wenn also eine Schülerin oder ein Schüler beim Turnen ausrutscht und sich eine kleine Schürfwunde zuzieht, so kann weder die Lehrperson noch eine Mitschülerin oder ein Mitschüler zur Bezahlung einer Genugtuung angehalten werden. Hat die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler jedoch *gezwungen*, eine Kletterstange nach oben zu klettern, obschon die Schülerin oder der Schüler Angst hatte, und stürzt die Schülerin oder der Schüler mehrere Meter in die Tiefe, so dass sie respektive er sich massive Kopfverletzungen zuzieht, so kann die Schülerin oder der Schüler unter Umständen auch eine Genugtuung geltend machen.

c) Regress des Kantons auf die fehlbare Lehrperson

Wie oben erwähnt, haftet gegenüber dem geschädigten Dritten grundsätzlich der Kanton. Der Kanton kann nun aber unter bestimmten Voraussetzungen Rückgriff auf den betreffenden Angestellten nehmen: Eine angestellte Person haftet dem Staat für den Schaden, den sie ihm **widerrechtlich** und **vorsätzlich** oder **grob-fahrlässig** zugefügt hat. Wenn *leichte* Fahrlässigkeit gegeben ist, kann der Kanton keinen Regress auf die Lehrperson nehmen. Liegt nur eine geringe Abweichung von der üblichen Sorgfalt vor und hätte der Fehler praktisch jeder Person unterlaufen können, spricht man von leichter Fahrlässigkeit.

§ 8 Haftungsgesetz:

¹ Das Personal haftet dem Staat für den Schaden, den es ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt.

²

³

§ 9 Haftungsgesetz:

¹ Der Staat kann auf das fehlbare Personal Rückgriff nehmen, soweit letzteres nach § 8 haftbar ist.

Um ein Beispiel für eine Regresssituation zu nehmen, gehen wir davon aus, dass eine Lehrperson einen hochbegabten Nachwuchspianisten derart gezüchtigt hat, dass der Schüler einen komplizierten Handbruch erlitten hat, der seine Pianistenkarriere vorzeitig beendet. Im Rahmen der Staatshaftung wird hier der Kanton zur Verantwortung gezogen, wird aber sicherlich auf die fehlbare Lehrperson Regress nehmen, da es kein Züchtigungsrecht gibt und es sich zudem um eine strafrechtlich relevante vorsätzliche Körperverletzung handelt.

d) Fazit

Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich der Staat gegenüber dem Dritten vor die Lehrperson als Angestellte des Kantons stellen muss, dass er aber Regress auf sie nehmen und die Schadenersatz- oder Genugtuungsforderung von der Lehrperson zurückfordern kann, sofern sie dem Dritten den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig (→ § 8 Haftungsgesetz) zugefügt hat.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei der strafrechtlichen Verantwortung geht es um die **Bestrafung** eines Täters/einer Täterin wegen deren Verhalten. Im Strafrecht kann sich der Staat nicht vor seine Angestellten stellen.

Bei Unfällen – seien es Schwimmunfälle, Unfälle in der Turnhalle oder in einem Lager – kommen verschiedene Tatbestände des Strafgesetzbuches in Frage.

Je nach der Schwere der Unfallfolgen ist eine Verurteilung wegen **fahrlässiger Tötung** oder **fahrlässiger schwerer** oder **einfacher Körperverletzung** möglich.

Vor allem im Strafrecht ist die eingangs erwähnte Garantenstellung wesentlich. Da die Lehrperson gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern Garantenstellung einnimmt, muss sie dafür besorgt sein, dass ihnen nichts widerfährt. Wenn sich dennoch ein "strafrechtlicher Erfolg" einstellt – als Erfolg im strafrechtlichen Sinne wird zum Beispiel der gebrochene Arm betrachtet –, kann die Lehrperson aufgrund ihrer Garantenstellung in Verbindung mit fehlender Sorgfalt im Umgang mit den anvertrauten Schülerinnen und Schülern für den eingetretenen Erfolg verantwortlich gemacht und bestraft werden.

Ein Strafverfahren läuft so ab, dass die Polizei oder (in Basel-Stadt) die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnimmt. Der Sachverhalt wird abgeklärt und die involvierten Personen werden einvernommen. Im Strafverfahren gilt die **Unschuldsvermutung**, das heisst, die verdächtige Person gilt so lange als unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen werden kann. Wenn sich herausstellt, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand erfüllt ist, erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** gegen die angeschuldigte Person, und es kommt zu einem Strafverfahren vor dem Strafgericht. Kann der verdächtigten Person kein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorgeworfen werden, so wird das Verfahren **eingestellt**.

Im Rahmen der Hauptverhandlung eines Strafprozesses werden u.a. der Täter bzw. die Täterin, das Opfer und allfällige Zeugen oder Zeuginnen zur Sache befragt, Beweismittel werden abgenommen, Experten werden angehört. Das Strafverfahren endet mit einer Verurteilung oder einem Freispruch.

3. Dienstrechtliche Verantwortlichkeit

(§§ 24, 25, 30 Personalgesetz, §§ 9 ff. Übergangsverordnung zum Personalgesetz)

Neben der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gibt es bei Staatsangestellten grundsätzlich noch die Möglichkeit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Im Kanton Basel-Stadt gibt es jedoch keine disziplinarischen Massnahmen mehr. Im Personalgesetz sind lediglich dienstrechtliche Konsequenzen, die für alle Staatsangestellten gelten, vorgesehen.

Das Personalgesetz unterscheidet zwischen *Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses* sowie *vorsorglichen Massnahmen*:

a) Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses

§ 24 Personalgesetz:

¹ Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzen oder ungenügende Leistungen erbringen, ergreift die Anstellungsbehörde geeignete Massnahmen, um die geordnete Aufgabenerfüllung wieder sicherzustellen.

² Die Anstellungsbehörde kann einen schriftlichen Verweis oder die Änderung des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz verfügen. Bei Änderung des Aufgabengebietes wird der Lohn entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der neuen Aufgaben ausgerichtet.

Im Fall dass Mitarbeitende ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzen oder ungenügende Leistungen erbringen, ergreift die Anstellungsbehörde geeignete Massnahmen, um die geordnete Aufgabenerfüllung wieder sicherzustellen. Die Anstellungsbehörde kann einen schriftlichen **Verweis** oder die **Änderung des Aufgabengebietes** am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz verfügen. Bei Änderung des Aufgabengebietes wird der Lohn entsprechend angepasst.

b) Vorsorgliche Massnahmen

§ 25 Personalgesetz:

¹ Wenn der geordnete Vollzug der Aufgaben gefährdet ist, kann die Anstellungsbehörde vorsorgliche Massnahmen anordnen. Namentlich kann sie unter Beibehaltung des bisherigen

Lohnanspruches die Änderung des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz oder die Freistellung verfügen.

² Für die Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der Anstellungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wenn der geordnete Vollzug der Aufgaben gefährdet ist, kann die Anstellungsbehörde vorsorgliche Massnahmen anordnen. Namentlich kann sie unter Beibehaltung des bisherigen Lohnanspruchs die **Änderung des Aufgabengebietes** am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz oder die **Freistellung** verfügen.

Eine vorsorgliche Massnahme kann angeordnet werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht, zu befürchten ist, dass die Untersuchung erschwert würde oder dass das Interesse des Dienstes geschädigt würde, oder wenn eine von sexueller Belästigung betroffene Person zu schützen ist. Eine vorsorgliche Massnahme muss entweder durch eine definitive Massnahme ersetzt werden oder aufgehoben werden.

Hat eine angestellte Person wiederholt die vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten missachtet oder eine schwere Pflichtverletzung begangen und wurde ihr deswegen schon eine Bewährungsfrist eingeräumt oder hat sie eine strafbare Handlung begangen, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist, so kann die Anstellungsbehörde das **Arbeitsverhältnis** unter Wahrung der ordentlichen Kündigungsfrist **beenden**.

§ 30 Personalgesetz:

¹

² Die Anstellungsbehörde kann nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis kündigen,

a)

b)

c)

d) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten wiederholt missachtet oder eine schwere Pflichtverletzung begangen hat;

e) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

³ Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde gemäss Abs. 2 lit. c und bei wiederholter Pflichtverletzung gemäss Abs. 2 lit. d kann nur ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist.

4

c) Fazit

Wenn also einer Lehrperson eine schwere Verfehlung zur Last gelegt wird, so kann sie vom Kanton im Rahmen vorsorglicher Massnahmen an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder gar freigestellt werden. Diese vorsorgliche Massnahme muss in eine definitive Massnahme umgewandelt werden. Möglich ist die Schaffung eines neuen Aufgabenbereiches, ein Verweis oder, wenn sie schon mehrfach trotz Ansetzung einer Bewährungspflicht ihre Pflichten verletzt oder gar eine strafbare Handlung begangen hat, sogar eine Kündigung.

4. Zusammenfassung Verantwortlichkeit

Zusammenfassend ist zur Haftung von Lehrpersonen Folgendes festzuhalten:

Ein geschädigter Dritter kann die Lehrperson betreffend Schadenersatz oder Genugtuung direkt nicht haftbar machen, sondern müsste den Kanton als Arbeitgeber im Rahmen der **Staatshaftung** in die Pflicht nehmen. Der Kanton kann auf die Lehrperson **Rückgriff** nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig und widerrechtlich gehandelt hat.

Strafrechtlich belangt wird die Lehrperson direkt, hier kann sich nicht der Staat vor sie stellen.

Die Lehrperson kann bei groben Pflichtverletzungen vom Arbeitgeber mit **vorsorglichen** oder **definitiven Massnahmen** in dem Sinne belegt werden, dass sie mit einem Verweis, einem Stellenwechsel oder gar mit einer Kündigung rechnen muss.

III. Fallbesprechung

Es sind natürlich unzählige Haftungsfälle denkbar, auf die nicht alle eingegangen werden kann.

Auf einzelne dieser möglichen Haftungsfälle soll aber im Folgenden kurz eingegangen werden.

1. Obhutspflichten

- *Entlassungsregeln im Allgemeinen*

Die Obhutspflicht der Lehrperson respektive der Schule setzt ein, wenn Schülerinnen oder Schüler das Schulareal betreten (nicht früher als 15 Minuten vor Schulbeginn) und dauert solange, bis sie das Areal in angemessener Zeit nach Ende des Unterrichts wieder verlassen. (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 37).

Während der obligatorischen Schulzeit darf es nicht vorkommen, dass die Schülerinnen und Schüler einen Teil des Hin- oder Rückweges allein gehen oder fahren müssen, es sei denn, die Eltern würden ausdrücklich zustimmen oder es handle sich um eine Strecke, die zum ordentlichen Schulweg gehört und die das Kind nicht zu einer aussergewöhnlichen Stunde zurücklegen muss (vgl. Herbert Plotke, S. 631).

Stösst einer Schülerin oder einem Schüler also auf dem Nachhauseweg, der nicht dem ordentlichen Schulweg entspricht und der mit den Eltern nicht abgesprochen ist, etwas zu, so haftet die Lehrperson.

- *Entlassungsregeln auf Ausflügen*

Die Verantwortung der Lehrperson dauert auf Schulreisen und in Schullagern von der Besammlung bis zur Entlassung. Bei Besammlung an einem anderen Ort als dem Schulhaus beginnt die Obhutspflicht dort. Für die Verabschiedung hat die Lehrperson in der Regel am Schulort einen geeigneten Platz auszuwählen, der den Schülerinnen und Schülern und den Eltern vorher mitgeteilt worden ist.

Stösst einer Schülerin oder einem Schüler auf dem Nachhauseweg, der nicht dem ordentlichen Schulweg entspricht und der mit den Eltern nicht abgesprochen ist, etwas zu, so haftet die Lehrperson. Dies ist bei der Entlassung nach einer Schulreise so und dies ist auch bei der unfreiwilligen Heimreise aus einem Schullager so. Wenn sich Lehrpersonen diesbezüglich absichern wollen, müssen Sie den Entlassungsort den Eltern und den Schülerinnen und Schülern vorgängig schriftlich mitteilen.

- *Sportunfälle allgemein*

Die Lehrperson nimmt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern Garantenstellung ein, so auch im Sport. Sie ist deshalb für die Integrität der Schülerinnen und Schüler auch bei den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Unterrichts verantwortlich. Wesentlich sind beim Sport die sorgfältige Auswahl der Übungen respektive der Aufgabe, die richtige Instruktion bei der Handhabung der Sportgeräte sowie die Anpassung an die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers.

- *Schwimmunfall im Speziellen*

Wenn eine Lehrperson mit ihren Schülerinnen und Schülern schwimmen geht, ist besondere Vorsicht geboten. Die Lehrperson muss die Schülerinnen und Schüler überwachen und sofort eingreifen können, im Fall dass ein Schüler oder eine Schülerin in eine Notsituation gerät. In einem Schwimmbad dürfte die Überwachung einfacher sein als in einem fliessenden Gewässer. Beim Schwimmen oder Baden in einem fliessenden Gewässer ist eine besonders sorgfältige Auswahl des Gewässers geboten. Auch wenn beispielsweise das Schwimmen im Rhein sehr beliebt ist, darf nicht vergessen werden, dass es sich um einen Fluss mit nicht zu unterschätzender Strömung und Wirbeln handelt, in dem sich nicht geübte Schwimmerinnen und Schwimmer nicht aufhalten sollten.

- *Handytragpflicht*

Muss eine Lehrperson auf einem Ausflug oder einer Schulreise ein Handy tragen? Eine solche Pflicht wäre noch vor zehn Jahren undenkbar gewesen. Da heute aber ein Handy praktisch zur Grundausstattung gehört, kommt eine Lehrperson nicht umhin, dafür besorgt zu sein, dass sie auf einem Ausflug per Handy Hilfe anfordern kann. Von der Lehrperson kann jedoch nicht verlangt werden, dass sie speziell für Schulreisen ein Handy anschafft. Eine Lehrperson, die über kein Handy verfügt, sollte vor einer Schulreise dafür besorgt sein, dass ein Schüler oder eine Schülerin ein Handy dabei hat, das die Lehrperson im Notfall benützen kann, oder dass ihr von der Schulleitung ein Handy zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Lehrperson ihr eigenes Handy mit auf die Schulreise nimmt und es benützen muss, könnte sie theoretisch die anfallenden Kosten der Schulleitung respektive dem Kanton in Rechnung stellen.

- *Krankheiten/Allergien*

Beim Umgang mit Krankheiten/Allergien müssen die Lehrpersonen nach Information durch die Eltern wegen einer Krankheit/Allergie darauf achten, dass das Kind entsprechend behandelt wird. Bei einem asthmageplagten Kind ist darauf zu achten, dass es nicht zu sportlichen Höchstleistungen angehalten wird, ein Kind mit Ohrproblemen ist sicher nicht zum Ringe-Tauchen aufzufordern. Auch hier gilt: Wendet die Lehrperson nicht die gebotene Sorgfalt an und geschieht dem Kind etwas, so kann die Lehrperson haftbar gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch § 142 Schulgesetz zu erwähnen, der bestimmt, dass weder Lehrpersonen noch Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen dürfen, wenn sie krank sind. Leidet also ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit, so ist es von der Lehrperson aufzufordern, bis zur Genesung zuhause zu bleiben.

Grundsätzlich ist es aber so, dass die Lehrperson für etwas, das sie nicht gewusst hat und mit dem sie nicht rechnen musste, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

- *Nichteingreifen bei Konflikten*

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Lehrperson bei Konflikten unter Schülerinnen und Schülern eingreifen muss, kommt es sicherlich auf die Intensität der Auseinandersetzungen an. Wird ein Schüler oder eine Schülerin von Mitschülerinnen oder Mitschülern geschlagen, bedroht, erpresst oder massiv „gehänselt“, ist die Lehrperson aufgrund ihrer Garantenstellung für den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin zum Einschreiten verpflichtet. Bleibt eine Lehrperson tatenlos, so kann dies für sie strafrechtliche (und dienstrechtliche) Konsequenzen haben.

- *Mitführen im Auto*

Wenn die Lehrperson Schülerinnen oder Schüler im eigenen Auto mitführt und sich ein Unfall ereignet, so haftet die Lehrperson, wenn sie sich unsorgfältig verhalten hat.

- *Lager*

In Lagern übernimmt die Lehrperson Pflichten, die sonst den Eltern vorbehalten sind. Dementsprechend wächst auch ihre Verantwortlichkeit. Karl Eckstein (in: Rechtsfragen zum Schulalltag, 1999, S. 84 f.) vertritt die Meinung, dass eine Lehrperson im Schullager als Hausvorstand gemäss Art. 333 Zivilgesetzbuch kausal für den Schaden haftet, den Schülerinnen oder Schüler erleiden. Kausalhaftung bedeutet, dass eine Lehrperson unabhängig von ihrem Verschulden haftet. Die Lehrperson kann der Kausalhaftung nur entgehen, wenn *sie* beweisen kann, dass sie die notwendige Sorgfalt angewendet hat und sie somit kein Verschulden trifft.

Diese gesteigerte Verantwortlichkeit gründet auf der Tatsache, dass den Eltern während der Zeit des Schullagers die rechtliche und faktische Möglichkeit der Überwachung ihrer Kinder durch das Gesetz (obligatorischer Schulunterricht) genommen ist.

Art. 333 Zivilgesetzbuch:

¹ Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

²

³

- *Aufsichtspflichten im Lager*

In der Funktion des Hausvorstandes ist die Lehrperson für das Handeln der Schülerinnen und Schüler erhöht verantwortlich. Wenn also Schüler oder Schülerinnen als Folge von übermässigem Alkoholkonsum Schäden verursachen, haftet die Lehrperson kausal. Denn es wird ihr in diesem Fall kaum gelingen, den Sorgfaltsbeweis zu führen.

Wird eine Schülerin nach einem Schullager schwanger, so stellt sich rechtlich primär die Frage nach dem Schaden, der ja – wie oben ausgeführt – vorliegen muss, damit eine Haftung möglich ist. Ein Teil der Lehre ist der Meinung, dass ein ungewolltes Kind einen Schaden darstellt, da mit einem Kind erhebliche Kosten verbunden sind. Der grössere Teil der Lehre schreckt jedoch nach wie vor davor zurück, ein Kind als Schaden zu qualifizieren. Je nachdem, welcher Lehrmeinung gefolgt wird, fehlt somit das Tatbestandselement des Schadens, so dass eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist.

- *Rückreise aus Lager*

Grundsätzlich ist die Lehrperson für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich, bis diese wieder zuhause oder am mit den Eltern verabredeten Ort angekommen sind. Wenn Schülerinnen oder Schüler unfreiwillig vorzeitig aus dem Lager nach Hause geschickt werden, ist die Lehrperson dafür verantwortlich, dass sie wohlbehalten zuhause ankommen.

- *Autobenützung im Lager*

Auch bei der Autobenützung im Lager gilt: Die Lehrperson ist aufgrund ihrer Garantenstellung für die Integrität ihrer Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Wenn sie ihren Schülerinnen oder Schülern die Benützung des Autos erlaubt und es zu einem Unfall kommt, ist es möglich, dass sie von geschädigten Schülerinnen oder Schülern, die bei einem anderen Schüler oder einer anderen Schülerin mitgefahren sind, oder deren Eltern zur Verantwortung gezogen wird.

- *Grenzen der Haftbarkeit*

Auch eine Lehrperson ist kein Übermensch. Sie kann für jene Schäden verantwortlich gemacht werden, die sie hätte verhindern können, wenn sie die gebotene Sorgfalt angewendet hätte. Generelle Prognosen zu stellen, ist deshalb schwierig, denn es kommt immer auf den individuellen Vorfall und die Umstände an.

2. Forderungen gegenüber Lehrpersonen

- *Schäden an Material*

Grundsätzlich kann die Lehrperson nicht haftbar gemacht werden für Schäden an Material. Wenn ihr jedoch unsorgfältiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden kann, so kann auf die Lehrperson Regress genommen werden. Eine Haftung kann auch aus einer Unterlassung bestehen (wenn z.B. eine Lehrperson nicht eingreift, wenn in ihrer Anwesenheit Material mutwillig zerstört oder beschädigt wird).

- *Verlust Lager-/Ausflugsgeld*

Wenn die Lehrperson Lager- oder Ausflugsgeld aufbewahrt und verliert, besteht die Möglichkeit, dass sie wegen Unsorgfältigkeit zur Rechenschaft gezogen wird. Sofern der Lehrperson das Geld gestohlen wird und sie die gebotene Sorgfalt nicht angewendet hat (das Geld also beispielsweise auf einem Pult in einem unbewachten Raum liegen gelassen hat), wird auch in diesem Fall die Lehrperson möglicherweise belangt werden können.

- *Beschädigung von Anlagen*

Bei der Beschädigung von Anlagen gilt das bei den Schäden an Material Gesagte.

- *Anzahlung an ungeeignetes Lagerhaus*

Organisiert eine Lehrperson ein Lagerhaus und leistet daran aus eigener Tasche eine Anzahlung, geht sie damit ein Risiko ein. Nach dem Haftungsgesetz steht zwar grundsätzlich der Kanton für zivilrechtliche Forderungen gegenüber seinem Personal ein. Wenn das Lagerhaus aber offensichtlich ungeeignet ist und dies die Lehrperson hätte merken (oder abklären) müssen, dann wird der Kanton unter Umständen auf die Lehrperson Rückgriff nehmen und allenfalls sogar entstehende Kosten aus der Auflösung des Vertrages auf die Lehrperson abwälzen.

3. Pflichten der Schulleitungen

- *Einsetzen von Stellvertretungen*

Nach § 96/97 Schulgesetz ist die Schulleitung zuständig, um befristet eine Aushilfe ohne Lehrberechtigung oder eine Stellvertretung anzustellen.

Nach diesen Bestimmungen ist klarerweise die *Schulleitung* zuständig, um eine Stellvertretung oder ggf. eine Aushilfe zu organisieren, die über kein Diplom verfügt. Es

muss deshalb hier empfohlen werden, dies entsprechend der Schulleitung zu überlassen oder allenfalls die Schulleitung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sich Lehrpersonen gezwungen sehen, eine Vertretung selbst zu organisieren.

- *Buchen von Ausflügen, Lagerhäusern etc. durch Lehrpersonen*

Wenn eine Lehrperson einen Ausflug oder ein Lager organisiert, ist es wichtig, dass der anderen Vertragspartei bewusst ist, dass nicht die Lehrperson, sondern die Schule Vertragspartnerin ist. Aber auch die Schule muss Kenntnis davon haben, dass für sie ein Vertrag abgeschlossen wird. Um jegliche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten alle Verträge, die im Namen der Schule abgeschlossen werden, von der *Schulleitung* unterzeichnet werden. Damit ist für die Gegenpartei klar, dass sie den Vertrag nicht mit der einzelnen Lehrperson eingeht, sondern mit der Schule. Die Lehrperson ist so in jedem Fall einer vertraglichen Haftung entbunden.

- *Inkasso für Ausflüge und Lager*

Wie ausgeführt, ist die Schule Vertragspartei und nicht die Lehrperson, wenn es um Verträge in Zusammenhang mit Ausflügen oder Schullagern geht. Die Lehrperson zieht somit auch das Geld für Ausflüge und Lager nur für die Schule ein. Deshalb hat die Lehrperson Anspruch auf die Unterstützung der Schulleitung beim Inkasso. Sinnvoll wäre, wenn die Schule für solche Zwecke ein Konto unterhält, auf welches die Schülerinnen und Schüler das Geld einbezahlen können, oder eine zentrale Stelle einrichtet, die für das Inkasso zuständig ist (bspw. Schulsekretariat).

- *Allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und Rechtsschutz*

Die Schule als Arbeitgeberin hat die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden zu schützen und sie hat für ihre Lehrperson eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht. Daraus folgt im hier interessierenden Zusammenhang, dass Schulleitungen (Schulhausleitungen) durch geeignete Massnahmen organisatorischer Art ganz generell dafür zu sorgen haben, dass Lehrpersonen sich nicht unabsehbaren rechtlichen Haftungsrisiken aussetzen. Wird gegen eine Lehrperson im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein Verfahren eröffnet, so kann diese den Arbeitgeber um Rechtsschutz ersuchen (§ 15 Personalgesetz).

IV. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zu Haftungsfällen im Zusammenhang mit Lehrpersonen ist nicht sehr umfangreich und teilweise nicht publiziert. Auf zwei Fälle soll hier noch eingegangen werden:

Im Kanton Wallis hat sich der folgende Fall ereignet: Ein 14-jähriges Mädchen sagt zum Lehrer, dass es schwimmen kann, obschon dies nicht der Fall ist. Das Mädchen ertrinkt. Der Lehrer hat die Schulklasse zusammen mit dem Schwimmlehrer von der Mitte eines langen Seitenrandes beaufsichtigt.

Das Gericht hat entschieden, dass der Lehrer bei aller Sorgfalt die besonderen Umstände nicht voraussehen konnte, noch musste er damit rechnen, dass eine 14-Jährige nicht schwimmen kann, obwohl sie dies sagt (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 631; RVJ 32/1998, p. 361 f.).

Im eingangs erwähnten Fall (BGE 122 IV 303) von der Schulreise und dem tödlich verunglückten Schüler hat das Bundesgericht zur Begründung im Wesentlichen angeführt, dass ein Lehrer vor Antritt der Bergtour sorgfältig prüfen muss, ob bei den gegebenen Witterungs- und Routenverhältnissen, der körperlichen Eignung und dem technischen Können der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die geplante Bergwanderung überhaupt durchgeführt werden soll. Er muss sich dabei vergewissern, dass die Teilnehmenden genügend ausgerüstet sind. Während einer Bergtour oder Bergwanderung ist auf die Kondition der Teilnehmenden Rücksicht zu nehmen und das Gelände ist eingehend zu studieren. Der verunfallte Schüler war nur mit Turnschuhen ausgerüstet und war konditionell und charakterlich nicht geeignet, um eine solche Bergwanderung absolvieren zu können. Zudem unterschätzte der Lehrer die Risiken einer Frühlingstour und verkannte die Gefahr, die entstand, als die Gruppe auf das abschüssige Schneefeld gelangte. Der Lehrer hatte somit die notwendige Sorgfaltspflicht nicht angewendet, weshalb er wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde.

V. Fazit

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist das A und O der Haftpflicht von Lehrpersonen die Sorgfaltspflicht. Wenn einer Lehrperson eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorgeworfen werden kann, sie also die Vorsicht nicht beobachtet hat, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet gewesen wären, kann sie

sowohl strafrechtlich belangt werden wie auch der für Schäden haftbar gemachte Kanton bei grober Missachtung zivilrechtlich Rückgriff nehmen kann. Wenn sich aber ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, das ebenso gut auch ausserhalb der Schule hätte eintreten können, so kann dies nicht der Lehrperson angelastet werden.

November 2004

Hans U. Schudel, Advokat